

**BAU-, VERKEHRS- UND  
ENERGIEDIREKTION  
des Kantons Bern**

Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Telefon 031 633 39 11  
Telefax 031 633 39 88



## **Kataster der belasteten Betriebsstandorte (Textilreinigungen)**

**Checkliste für erste Voruntersuchungen bei  
Verdachtsflächen / belasteten Standorten nach  
Altlasten-Verordnung (AltIV)**

**Branche: Textilreinigungen (Chem. Reinigungen)**

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Ziel und Zweck

*Das Ziel* der ersten Untersuchungen liegt in der Ermittlung einer allfälligen Belastung eines Standortes. Als Grundlage dazu dient eine Zusammenfassung der Arealsgeschichte. Eine Besichtigung sowie die Beurteilung des Standortes muss durch ein fachkundiges Büro erfolgen. Die bei diesen Untersuchungen ermittelten Ergebnisse werden in einer historischen Voruntersuchung gemäss Altlastenverordnung (AltIV) vom 26. August 1998 beschrieben. Textilreinigungen stellen insofern einen Spezialfall dar, weil bereits mit einfachen technischen Mitteln (Porenluftanalysen) abgeklärt werden kann, ob der Untergrund tatsächlich belastet ist. Diese einfache technische Untersuchung wird im Falle der Textilreinigungsbetriebe sinnvollerweise parallel zur historischen Voruntersuchung durchgeführt. Damit werden u.a. Art und Menge der am Standort verwendeten Stoffe, deren Freisetzungsmöglichkeiten und die Bedeutung der betroffenen Umweltbereiche ermittelt.

Die Grundeigentümer wurden mit dem Schreiben des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) des Kantons Bern sowohl über den vorgesehenen Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte als auch die Klassierung des Standortes bezüglich Untersuchungsbedürftigkeit informiert.

Untersuchungsbedürftig sind jene belasteten Standorte, von welchen möglicherweise schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Umwelt ausgehen und bei denen untersucht werden muss, ob sie überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind.

Belastete Standorte, von denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, sind momentan nicht untersuchungsbedürftig. Untersuchungen sind in diesen Fällen nur bei Bauvorhaben / Umnutzungen notwendig. Wenn der Grundeigentümer den Nachweis erbringen will, dass der Standort nicht belastet ist, kann er ebenfalls eine Untersuchung in Auftrag geben. Gelingt dieser Nachweis, so wird der Standort nicht in den Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern eingetragen oder wird aus dem Kataster gelöscht.

*Der Zweck* der Checkliste besteht darin, eine einheitliche Handlungsgrundlage für alle Büros zu schaffen, welche Untersuchungen von Textilreinigungen (chem. Reinigungen) durchführen. Die Checkliste legt damit den allgemeingültigen technischen und organisatorischen Rahmen fest.

## 2 HISTORISCHE VORUNTERSUCHUNG (INKL. PORENLUFTANALYSEN)

### 2.1 Historische Voruntersuchung

#### *Grunddaten*

- Standort-Nr. (gemäss GSA), Standort-Adresse, Gemeinde, Parzellen-Nr., Koordinaten
- Situationsplan (1:500 oder 1:1000)
- Adresse Auftraggeber

#### *Hydrogeologisches Umfeld*

- Gewässerschutzbereich bzw. Grundwasserschutzzone
- Qualitative und quantitative hydrogeologische Kenngrössen (Schichtaufbau, Durchlässigkeitsbeiwerte, Flurabstand, GW-Mächtigkeit, GW-Fließrichtung, etc.)

#### *Betroffene Schutzgüter*

- Einfluss des Standortes auf die Schutzgüter

#### *Angaben zum Betrieb*

- Betriebsdauer, Anzahl Mitarbeiter
- Situationsplan mit Lage der Reinigungsmaschinen, des Lagers, der Kanalisation, etc.
- Nutzungsgeschichte: Zeitlicher Ablauf der verschiedenen gewerblichen Tätigkeiten
- Art und Anzahl sowie Betriebszeit der Maschinen, verwendete Technologien
- Art und Mengen der verwendeten Lösungsmittel (bsp. PER) inkl. Angaben zu deren Lagerung und allfälligen Sicherheitsmassnahmen
- Baubewilligungen, Kontrollberichte, etc., falls vorhanden
- Dokumentation von Unfällen, Leckagen, Brände, etc. unter Angabe des Zeitpunktes

#### *Befragung von Zeitzeugen*

- Adresse und Funktion der Zeitzeugen

#### *Einsichtnahme in Archive*

- Konsultation der vorhandenen Archivdaten (Archive des GSA, hydrogeologische Unterlagen des WEA, etc.)

### 2.2 Porenluftanalysen

Aus der Erfahrung hat sich gezeigt, dass es lohnenswert ist, direkt im Anschluss an die historische Voruntersuchung Porenluftanalysen durchzuführen und die Resultate in einem gemeinsamen Bericht darzustellen.

- Festlegung der Probenahmestellen / Analyseparameter **in Absprache mit dem GSA**
- In der Regel sollten mindestens **4 - 5** Porenluftanalysen durchgeführt werden (abhängig von der Betriebsgrösse)
- die Probenahme und die Analysen haben gemäss der Arbeitshilfe des BUWAL vom Oktober 1998 zu erfolgen

### **2.3 Berichterstattung und weiteres Vorgehen**

Der abschliessende Untersuchungsbericht muss dem GSA zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die erarbeiteten Daten und Informationen müssen im Bericht klar nachvollziehbar dargestellt sein.

Wird aufgrund der Erkenntnisse der historischen Voruntersuchung inkl. Porenluftanalysen der Standort als belastet beurteilt, so erfolgt ein Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern. Das GSA stellt fest, ob eine abschliessende Beurteilung nach AltIV Art. 8 bereits möglich ist oder ob zur Beurteilung der Überwachungs- resp. Sanierungsbedürftigkeit weitere Untersuchungen notwendig sind. Im letzteren Fall muss aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchungen ein Pflichtenheft für eine detaillierte technische Voruntersuchung erstellt werden. Das Pflichtenheft ist vom GSA zu genehmigen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bve.be.ch/gsa](http://www.bve.be.ch/gsa)